

Antrag auf Sportförderung

An
Vorsitzende/r Ausschuss für
Kultur, Schule, Sport und Soziales
Gemeinde Steinburg

Antrag auf Förderung
nach dem Sportförderkonzept vom 16.06.2021 der Gemeinde Steinburg
für das Jahr 2025

Antragsteller:

Kap. II.1 Jugendförderung (förderfähig bis 40€ je Mitglied der Gemeinde Steinburg)

..... EUR

Kap. II.2 Seniorenförderung (förderfähig bis 5€ je Ü60 Mitglied der Gemeinde Steinburg)

..... EUR

**Kap. II.3 Förderung von Investitionsmaßnahmen und Erhalt der Sportstätten,
Sportgeräten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen**

Beschreibung der Maßnahme

Betrag [Euro]

Kap. II.4 Förderung von besonderen Einzelmaßnahmen

..... EUR

Mit freundlichen Grüßen

.....(Name, geschäftsführender Vorstand)

.....(Datum, Unterschrift)

Anlagen: Steuerbescheid zum Beleg der Gemeinnützigkeit (gemäß I.2.1)
Zahlen zu den Vereinsmitgliedern gemäß I.3.2. (Stichtag 01.01.2024 lt. I.1.1)

Hinweise zur Antragstellung:

I.3. Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis

I.3.1. Die Sportförderung wird nur auf Antrag gewährt. Für förderfähige Maßnahmen dieses Konzeptes wird jeweils nur eine Förderung je Jahr und je Sportart /-sparte bewilligt.

I.3.2. Anträge auf Förderleistungen sind bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen.

I.3.3. Die Anträge müssen grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde vorab dem Beginn einer Maßnahme zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann aus einer solchen Zustimmung nicht abgeleitet werden, sondern entsteht erst durch die Zustellung eines Bewilligungsbescheides über den Zuschuss selbst.

I.3.4. Nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins ist antragsberechtigt

I.3.5. Für einmalige Zuschüsse und bei Änderung laufender jährlicher Zuschüsse wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

I.3.6. Im Bewilligungsbescheid sind die Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Bei Investitionszuschüssen ab 10.000,00 € für Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung in Raten nach Baufortschritt. Näheres ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

I.3.7. Die Gemeinde ist berechtigt, die nach diesem Konzept zu gewährenden Zuschüsse mit gemeindeeigenen Forderungen zu verrechnen.

I.3.8. Über die Verwendung der Zuschüsse müssen Nachweise vorgelegt werden. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

I.3.9. Förderbeträge unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

I.3.10. Mit der Vorlage der Anträge auf Förderung gem. lfd. Nr. I.3.2. sind Zahlen zu den Mitgliedern der Vereine nach Muster der Anlage A vorzulegen.

I.3.11. Den Beschluss für die Bewilligung von Leistungen der Gemeinde aus diesem Konzept für die Sportvereine fasst die Gemeindevertretung grundsätzlich bis 31.12. auf der Basis der Haushaltsplanung vorläufig. Sie erlangen Geltung mit der Genehmigung des Haushaltes. Die Vorbereitung dieser Beschlussfassung obliegt dem Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales.

Des Weiteren ist der Antragsteller gemäß I.2.1 verpflichtet, die Gemeinnützigkeit des Vereins alle 3 Jahre mit dem Steuerbescheid zu belegen.

Da die erstmalige Bewilligung von Förderleistungen im Jahr 2022 erfolgte, ist der Beleg der Gemeinnützigkeit diesem Antrag beizufügen.